

1 Die deutsche Geschichte ist eine Geschichte der Behinderungen

Wilfried Windmöller & Ulrich F. Scheibner

Pädagog:innen, Politolog:innen und Soziolog:innen haben *Behinderung* nur verschieden interpretiert, es kommt drauf an, sie zu beseitigen.

Folgt man der geschichtswissenschaftlichen Kontinuitätstheorie, lässt sich trotz der Zeitspanne von einigen Jahrhunderten ein Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Aussonderungseinrichtungen wie Gefängnissen, Armen- und Arbeitshäusern und den heutigen Sondereinrichtungen für als sozial unpassend bewertete Bevölkerungsgruppen finden. Obwohl sich die Gesellschaftsstrukturen und Regierungsformen, die sozialen Klassen und Schichten und deren Interessen in den verschiedenen Zeitabschnitten unterscheiden, gibt es dennoch Parallelen zwischen den historischen und aktuellen Absonderungsstätten. Dabei wird nicht übersehen, dass der Verlauf der Geschichte nach Foucault eine fundamentale Konstante beinhaltet: die »kontinuierliche Diskontinuität des historischen Wandels«.¹ Die Einzigartigkeit der geschichtlichen Ereignisse hängt mit der Einzigartigkeit der menschlichen Akteur:innen und der Einzigartigkeit der von ihnen geschaffenen oder vorgefundenen Bedingungen zusammen, unter denen gehandelt wird. Wenn sich geschichtliche Ereignisse mehr oder minder ähneln, sind das zufällige Ereignisse, die im Nachhinein von den Menschen als ähnlich konstruiert werden:

- Die sozial abgeschobenen Personen gelten nicht als ebenbürtig, gleichberechtigt und gleichwürdig. Das betrifft auch das Schicksal der Frauen: Zum Beispiel konnten sie in der Ehe erst nach 1957 – zumindest formalrechtlich – über ihr Leben selbst entscheiden. Die Kontroversen im Bundestag über den gesellschaftlichen Standpunkt »*Die Frau gehört an den Herd!*« hielten lange an.²
- Alle isolierten Personengruppen unterliegen z. T. massiven Benachteiligungen bis hin zur Bevormundung.

1 Siehe dazu Foucault, Michel (1991): *Die Ordnung des Diskurses*, Fischer Verlag, Frankfurt a. M.

2 Eine interessante Darstellung der Auseinandersetzungen im Deutschen Bundestag über das »Gleichberechtigungsgesetz« findet sich in dessen Textarchiv; URL (15.08.21): <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw17-kalenderblatt-gleichberechtigungsgesetz-504286>. Siehe auch Plenarprotokolle des Deutschen Bundestages, u. a. Nr. 08/69, 26.01.1978, S. 5440 B; Nr. 08/151, 10.05.1979, S. 12097 D; Nr. 08/191, 11.12.1979, S. 15142 B; Nr. 12/48, 11.10.1991, S. 3988 A und S. 4000 D; Nr. 09/26, 19.03.1981, S. 1157 B und Nr. 19/19231, 21.05.2021, S. 29742 B.

- Am Abschiebeort gelten gegenüber den regulären gesellschaftlichen Lebensbereichen besondere, zurücksetzende Normen, benachteiligende und unterdrückende Regeln.
- Die Abschiebeeinrichtungen verlieren im Verlauf ihrer Existenz den ihnen zugeschriebenen angeblich »heilsamen« Charakter, werden zu Diskriminierungs- und Disziplinierungsstätten.³

Alle separierenden Sondereinrichtungen geraten früher oder später in Konflikt mit der Finanzierungsbereitschaft ihrer staatlichen oder privaten Eigentümer:innen. Die Gründe dafür sind vielfältig: massiver Zuwachs an Internierten, dadurch wachsende Notwendigkeit weiterer Investitionen, steigende (Personal-)Kosten, abnehmende Aussichten auf die definierten Erfolge, zunehmende Kritik am vermeintlich übertriebenen Versorgungsstatus (»Sozialneid«), wachsender Widerspruch innerhalb der Bevölkerung. Im 20. Jahrhundert wurden solche Sondereinrichtungen während der Nazi-Herrschaft in Deutschland zu Sammelstellen für den Transport in den Tod. Seit jenem Jahrhundert hatten separierende Einrichtungen und deren Auflösung in Frankreich, Italien und England zumindest vorübergehend schlimme Folgen für die darin untergebrachten Personen. In Großbritannien führte 2012 die staatlich beschlossene Auflösung der Sondereinrichtungen von »Remploy«, vergleichbar mit den deutschen »Werkstätten«, zu enormen Konflikten und Widerständen der Betroffenen, besonders ihrer Angehörigen. In Italien wurden die psychiatrischen Anstalten 1978 per Gesetz aufgelöst und deren Neueinrichtung verboten.⁴

1.1 Die Absonderung unpassender Menschen: Praxis seit Jahrhunderten

Bevölkerungsteile aus der sozialen Gemeinschaft auszusondern und auszuschließen, war und ist in staatlich organisierten Gesellschaften nichts Besonderes. Für eine solche Abschiebepolitik werden oft Sondereinrichtungen für die separierten Bevölkerungsteile geschaffen. Doch sind Absonderungsstätten keine Bedingung, um Menschen aus der sozialen Gemeinschaft zu entfernen. Zwar bedeutete und bedeutet Segregation von Bevölkerungsteilen nach wie vor deren räumliche und soziale Distanzierung, doch ist das nicht gleichbedeutend mit ihrer Kasernierung in eigens für sie geschaffene Gebäude oder Territorien. Typisch für nahezu alle an den gesellschaftlichen Rand

3 Zur Geschichte der Sondereinrichtungen für Menschen mit erschwerenden Beeinträchtigungen siehe auch Mosen/Scheibner 2001; Windmöller 2003.

4 Siehe dazu die Berichterstattung in den englischen Medien, besonders im »Guardian« und Becker/Hoffmann et al. (2008): Versorgungsmodelle in Psychiatrie und Psychotherapie, Kohlhammer Verlag, 42 ff. Zur Situation in Frankreich siehe u.a. Bahle, Thomas (2007): Wege zum Dienstleistungsstaat. Deutschland, Frankreich und Großbritannien im Vergleich, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 149 ff./183 ff.

Gedrängten ist deren gesellschaftliche Bedeutungslosigkeit. Sie als *Marginalisierte* zu bezeichnen, trifft den Kern ihrer sozialen Situation.⁵ Die Folgen ihres Ausschlusses sind verallgemeinerbar. Dazu gehören u. a.:

1. ein untergeordneter sozialer Status und ein geringes Ansehen;
2. ein nur schwacher oder fehlender Einfluss auf die soziale Umgebung;
3. reduzierte Rechte und mangelnde Gleichberechtigung bis hin zur faktischen Entmündigung;
4. benachteiligter Zugang zu wesentlichen gesellschaftlichen Bereichen wie Bildung, Ausbildung und Kultur, gesellschaftlich organisierter Arbeit und öffentlichen Ämtern oder Leitungsfunktionen;
5. ein niedrigeres Einkommen aus gesellschaftlich verlangter Arbeit;
6. ungenügende, an Bedingungen geknüpfte oder ausbleibende materielle Unterstützung aus staatlichen Mitteln und
7. die Zuweisung spezieller, oft sehr begrenzter sozialer Lebensräume und die Beschränkung der Bewegungsfreiheit.

Die gesellschaftlich bestimmenden sozialen Gruppen und jene, die sich an ihnen orientieren, entwickeln in jeder historischen Epoche die Welt- und Menschenbilder, die ihrer Vorherrschaft nützen und ihr Verhalten legitimieren. Die durch Bildungsdefizite, herabgesetzten sozialen Status, Leichtgläubigkeit und Abhängigkeit beeinflussbaren Bevölkerungsteile akzeptieren i. d. R. die schlüssig und wahr anmutenden Ideologien, die Abschiebung und Isolierung rechtfertigen. Auf diese Weise werden gesellschaftlich prägende und bestimmende soziale Leitbilder geschaffen, verfestigt und verbreitet (siehe Boeckh/Benz et al. 2015, 30ff.).

In allen differenzierten, nach Klassen und Schichten organisierten Gesellschaften finden sich in den vorherrschenden Leitbildern typische Merkmale, die den sozialen Ausschluss von Bevölkerungsteilen rechtfertigen wollen. Den Personengruppen, die an die gesellschaftliche Peripherie oder darüber hinaus abgedrängt sind, werden u. a. folgende Kennzeichen zugeschrieben: Sie wären

- nicht anpassungsfähig oder anpassungsbereit;
- nicht lernfähig oder lernbereit;
- nicht bildungsfähig oder bildungsbereit;
- nicht eingliederungsfähig oder eingliederungsbereit;
- nicht gleichwertig oder gleichwürdig.

Hinter solchen Attributen stecken Ideologien und idealisierte, die Sozialstrukturen rechtfertigende Menschenbilder, die den sozialen Status quo als »normal« oder gar

⁵ Vgl. Schäper 2006, 47: »Behinderte Menschen gehören allemal zu den ökonomisch Marginalisierten.«

gottgewollt darstellen. Damit sichern sich die bestimmenden Eliten im jeweiligen Zeitalter kollektive und persönliche Vorteile, Macht und Vorherrschaft.⁶

Es ist ein eklatanter Mangel, dass die Organisationen, die sich als »Anwälte« der Menschen mit Beeinträchtigungen präsentieren, das Menschenbild-Thema und seine politischen wie ökonomischen Fundamente immer noch vernachlässigen. Auch in den christlich geprägten Organisationen fehlt eine konsequent demokratische Praxis, die sich bedingungslos auf das Bekenntnis stützt, dass alle Menschen aufgrund ihrer Gottebenbildlichkeit die gleichen unveräußerlichen Rechte haben:

- gleichberechtigt, auf dem allgemeinen gesellschaftlichen Niveau mitten in der sozialen Gemeinschaft zu leben, zu wohnen und zu arbeiten;
- ihre Persönlichkeit frei und voll zu entfalten und ihre individuellen Fähigkeiten vollständig zu entwickeln und dafür die Bedingungen vorzufinden;
- an den gemeinsam gesellschaftlich erarbeiteten Werten gleichberechtigt teilzuhaben und einen Lebensstandard zu genießen, der dem erreichten Fortschritt entspricht;
- selbst und unmittelbar an der Gestaltung der eigenen Lebensbedingungen und politischen Verhältnisse teilhaben und auf sie einwirken zu können (► Kap. 1.4).

1.1.1 Drinnen oder draußen – dazugehörig oder ausgeschlossen

Das in der Soziologie häufig benutzte Modell, um die Sozialstruktur der Bevölkerung zu beschreiben, ist das sog. Klassen-Schichten-Modell. Es hat an Aktualität und Berechtigung nichts verloren. Doch spätestens seit den 1990er Jahren ist als Ergänzung ein besonders aussagefähiges Sozialmodell hinzugekommen, das Fachleute verschiedener Wissenschaften auf das Engagement der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zurückführen – das Modell über die Ausgrenzung und Einbeziehung: *Exklusion : Inklusion* (dazu Geißler 2010). Dieses Modell ist geeignet, die gesamte sozioökonomische Situation und damit die gesellschaftliche Misere zu beschreiben: die soziale Spaltung in Privilegierte und vielfältig Unterprivilegierte, in politisch (mit-)entscheidende und teilweise oder ganz ausgeschlossene Bevölkerungsteile. Diese Gruppen existieren – in unterschiedlicher Ausprägung und sehr verschiedenen (Unter-)Privilegierungsgraden – in nahezu allen Klassen und Schichten, besonders unterhalb der sozialen Eliten, aber auch in ihrer eigenen sozialen Gruppe.⁷

6 Zum Thema »Macht« siehe Pierre Bourdieu: »Die verborgenen Mechanismen der Macht«, Michel Foucault: »Überwachen und Strafen«, Max Weber: »Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der Verstehenden Soziologie«.

7 Allen sozialpolitisch Interessierten sind die 10 Bände zu empfehlen, die Wilhelm Heitmeyer in der Reihe »Deutsche Zustände« herausgegeben hat (Suhrkamp Verlag).

1.1.2 Die Ausgeschlossenen

Die größte Bevölkerungsgruppe, die in jeder Epoche hierarchisch und patriarchalisch strukturierter Gesellschaften von gesellschaftlicher Diskriminierung betroffen war und noch ist, ist die der Frauen (siehe Hammer/Lutz, 2002 und Sauer/Wöhl 2011). Und mit ihnen waren und sind es die Menschen mit markanten Beeinträchtigungen, die den idealisierten gesellschaftlichen Anforderungen und Normen scheinbar nicht Stand halten. Doch die Liste der Ausgeschlossenen, Benachteiligten und Diskriminierten ist so alarmierend lang,⁸ dass jeder demokratisch überzeugte Mensch bestürzt sein muss. Zur übergroßen Bevölkerungsgruppe der Ausgegrenzten gehören außer den Frauen und Menschen mit erschwerenden Beeinträchtigungen u.a. noch

1. einkommensschwache (arme), erwerbslose, obdachlose und nichtsesshafte Menschen;
2. »Ausländer« oder vermeintliche »Ausländer«, Menschen mit Migrationshintergrund und ethnische Minderheiten;
3. Menschen mit einer Hautfarbe und einem Aussehen, die als »fremdartig«, nicht dazugehörig stereotypiert werden und von denen man sich distanziert;
4. Menschen mit geringer oder fehlender Deutschsprachigkeit oder mit ungewohnter Aussprache;
5. Menschen anderer Glaubens- oder Religionszugehörigkeit, die von den christlichen Kirchen abweichen, besonders jüdische und muslimische Religionen;
6. Menschen in nicht erwerbsfähigem Alter (Kinder, alte Menschen);
7. Menschen mit differenzierter Geschlechtsidentität (trans- oder intergeschlechtliche, nicht binäre Personen);
8. Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung (u.a. gleich- oder bisexuelle Personen);
9. Menschen mit (auffälligen) chronischen Erkrankungen und Beschwerden;
10. Menschen mit (auffälligen) beeinträchtigungs- oder sozialisationsbedingten Verhaltensweisen.

Bevölkerungsgruppen aus der sozialen Gemeinschaft zu verbannen, zu separieren und abzuschieben, ist in der Gesellschaftsgeschichte nicht ungewöhnlich. Das diente und dient dazu, den machtvollen Eliten entscheidende Privilegien zu sichern – Macht, Reichtum, Herrschaft und somit ihre gesellschaftliche Dominanz. Damit das dauerhaft und weitgehend widerstandslos möglich ist, werden die Benachteiligung und die daraus entstehenden Dilemmata und Konflikte individualisiert. Die sozial Ausgeschlossenen werden zudem »ideologisch entsorgt« (vgl. Butterwegge 2008, 171): Ihre gesellschaftliche Ausgliederung wird »primär als Folge der Verhaltensweisen der betroffenen Menschen, ihrer ›Unterschichtskultur‹ betrachtet und damit letztlich ihnen die ›Schuld‹ für ihre Situation zugeordnet« (ebd.).

⁸ Siehe Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMZ) (2010): Diskriminierung trifft uns alle!, Kurz-URL (05.08.21): <https://t1p.de/NMZ-2010>

Gesellschaftlich degradierte Bevölkerungsgruppen werden in Staaten mit Demokratie-Mangel immer reproduziert. Von daher muss dem Aussonderungsproblem mit politischen Maßnahmen entgegengetreten werden. Das Grundgesetz bietet dafür eine solide Handlungsbasis, vor allem mit Art. 1 (Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen), Art. 2 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichberechtigung und Benachteiligungsverbot) und Art. 19 (Unantastbarkeit der Grundrechte).

1.1.3 Ausweisung durch Einweisung

Der Terminus »Randgruppen« gehört inzwischen zur Umgangssprache. Doch Wissenschaftler:innen weisen darauf hin, dass dieser Begriff problematisch ist. Er vermittelt ein soziozentrisches Gesellschaftsbild, das eine einzige gesellschaftliche Mitte mit einer Vielzahl von Peripherien vorgaukelt. In Wirklichkeit ist unsere Gesellschaft aber viel differenzierter und vor allem hierarchisch strukturiert. Zudem wird der Eindruck erweckt, als würde es sich um außenstehende soziale Minderheiten handeln. Doch mit den Frauen, die in Deutschland den größten Bevölkerungsanteil bilden, machen benachteiligte Bevölkerungsgruppen die gesellschaftlich überwiegende Mehrheit aus.⁹

Schließlich steht der »Randgruppen«-Begriff synonym für Außenseiter:innen und asozial bewertete Personen. Er ist ein unerbittliches Stigma. In hierarchisch, zumal in patriarchalisch organisierten, nach sozialen Privilegien und Rängen strukturierten Gesellschaften gibt es aber nicht nur »Ränder«, nicht nur ein »Innen« und ein »Außen«. In der sozialhierarchischen Wirklichkeit gibt es vor allem ein »Oben« und »Unten«. Mit der Bezeichnung »Randgruppen« wird diese soziale Dichotomie verborgen, gerade in den modernen »offenen« Gesellschaften.¹⁰

Das soziale Schichtenmodell von Exklusion : Inklusion (► Kap. 1.1.1) setzt den Fokus auf zwei besonders auffällige, gegensätzliche soziale Gruppen: einerseits auf diejenigen, die die Gesellschaft prägen, deshalb akzeptiert werden und als unbedingt zugehörig gelten; andererseits auf jene, die als sozial Ausgegrenzte und letztlich sozial entbehrlich erscheinen. Dieses Modell beschreibt der Soziologe Rainer Geißler ausführlich und ergänzt damit das Klassen-Schichten-Modell (Geißler 2014, 74ff.). R. Geißler hebt hervor: »Quantitative Analysen belegen, dass Ausgrenzung

9 Anteil der Frauen an der deutschen Bevölkerung 2022: 50,74%, siehe STATISTA, Kurz-URL (10.12.23): <https://t1p.de/STAT-W-22>.

10 Die Entschließung des Europäischen Parlaments »Kohäsionspolitik und gesellschaftliche Randgruppen« (24.11.15) stellt klar, dass eine europaweit verbindliche wissenschaftliche Definition des Begriffs »Randgruppen« fehlt. Das EU-Parlament beschreibt Marginalisierung als gesellschaftliches Phänomen, bei dem Individuen oder Gruppen von der Gesellschaft ausgeschlossen und systematisch daran gehindert werden, an gesellschaftlichen und politischen Prozessen teilzunehmen, die von grundlegender Bedeutung für ihre gesellschaftliche Integration sind, oder der Zugang zu solchen Prozessen verwehrt wird. In seiner Aufzählung der benachteiligten Bevölkerungsteile werden Menschen mit Beeinträchtigungen ausdrücklich erwähnt (vgl. EP-Entschließung, 24.11.2015, »Kohäsionspolitik und gesellschaftliche Randgruppen«, Dokument P8_TA(2015)0402, Kurz-URL (10.12.23): <https://t1p.de/EP-RG-15>.

und Prekarität sehr deutlich schichttypisch ungleich verteilt sind. Das Exklusion-Inklusion-Modell erfasst soziale Realität daher am besten, wenn es in Kombination mit dem Klassen-Schichten-Modell eingesetzt wird« (ebd., 80). In den Sonderweltssystemen werden solche Erkenntnisse und die Schlussfolgerungen daraus ignoriert.

Die Darlegungen von R. Geißler verdeutlichen, dass Benachteiligungen und Diskriminierungen auch in den sog. besten Kreisen vorkommen (siehe Schichtenmodell »Dahrendorf-Häuschen«, Geißler 2014, 75): Die meisten Ausgegrenzten und Benachteiligten wurden in der früheren deutschen Sozialgeschichte und werden bis heute in zugewiesene definierte Räume abgedrängt (siehe auch ► Kap. 8.2). Dennoch wurden nicht alle geringgeschätzten sozialen Gruppen in eigens für sie geschaffenen Einrichtungen interniert, sondern auch mitten in der Gesellschaft isoliert. »Deutschland hat eine lange Geschichte der Aussonderung«, kritisierte Diane Kingston, Berichterstatterin im UN-Ausschuss für die Rechte behinderter Menschen (siehe 53°Nord 2015).¹¹ Die Ausweisungshistorie wurzelt tief in der deutschen Geschichte und entspricht seit Jahrhunderten den menschenfeindlichen Menschenbildern.

Einige Beispiele für die lange, differenzierte und unmenschliche Geschichte der Abschiebung, Vertreibung oder Internierung von Bevölkerungsgruppen, die als abweichend ausgemacht wurden, sollen die Erkenntnismöglichkeiten für die heutige Situation verbessern helfen:

- *Die Frauen:* In Gesellschaften, in denen die privat organisierte Ökonomie derart dominiert, dass große Teile der Bevölkerung in Armut leben müssen, damit eine kleine Elite in Macht und Herrlichkeit regieren kann, gehören auch Frauen zu den »Überflüssigen«. Das waren z. B. in den Ständegesellschaften jene weiblichen Personen der niederen Stände (»dienende Klasse«), die unverheiratet, kinderlos, arbeitslos, besitzlos keine gesellschaftlich nützliche Arbeitsleistung erbrachten. Der örtliche Pfarrer hatte sie – gemäß dem »protestantisch-evangelischen Handbuch« von 1859 –

»[...] stets im Auge zu behalten, deren Moralität und geziemendes Betragen zu beaufsichtigen oder auf alsbaldige Hinwegweisung unsittlicher, roher und brodloser, dem Müßiggange fröhrender Individuen dieser Kategorie anzutragen. [...] Endlich vorzüglich und mit Anstrengung aller Kräfte dahin zu wirken, dass das wo möglich wieder in das Leben zu rufende Institut der Zwangsarbeit seiner wahren Bedeutung nach erkannt, gewürdigt und genutzt werde« (Wand 1859, 384/385).

Für die Frauen der gehobenen Stände ist in den deutschen Territorialstaaten seit dem 12. Jahrhundert der Begriff »Frauenzimmer« belegt, ein wohlfeiler separater Wohn- und Arbeitsraum nur für Frauen, um sie von der Männergesellschaft in Haus und Hof fernzuhalten. Die Bezeichnung »Frauenzimmer« erfuhr im Verlauf der Jahrhunderte einen tiefgehenden Bedeutungswandel bis hin zum Schimpf-

11 Die Aussage von Diane Kingston, UN-Berichterstatterin für die Verwirklichung des UN-Übereinkommens in Deutschland, stammt aus einem Interview, das die zur BAG WfbM gehörige Agentur »53°Nord« via Skype am 13.10.2015 führte und am 18.11.2015 als Newsletter veröffentlichte. Diese kritische Stellungnahme ist online nicht mehr verfügbar.

wort (siehe auch Kägler 2010).

Über die Frauen der Unterschichten in den feudalen Gesellschaften liegen wenige brauchbare Ausarbeitungen vor. Dass sie z.B. im 15. Jahrhundert als (Dienst-)Mägde wesentlich weniger verdienten als etwa Knechte oder Handwerksgesellen, ist belegt (Ennen 1999, 183). Nur selten lebten diese Frauen in Wohnungen. In den ländlichen Regionen hausten sie oft in kleinen Kammern auf dem Gehöft oder neben dem Vieh. In reichen Hansestädten kamen einige von ihnen in gestifteten sog. Armengängen unter – winzige Räume –, aber auch in Kellern oder einfachen Buden (ebd.).

Die Situation der leibeigenen Frauen lässt sich aus den zeitgenössischen Rechtsgrundlagen herauslesen: Selbst nach der Heirat mit einem »freien« Mann bleibt die Frau Leibeigene (HRS 1754, 235). Ihre Kinder waren gleichfalls Leibeigene (ebd., 434). In einigen Territorien des deutschen Reiches galt das allerdings nur für die Töchter. »Leibeigene Frauen betrachtete man gewöhnlich als geborene Beyschläferinnen ihrer Herren«, schrieb im frühen 19. Jahrhundert der evangelische Theologe Johann Ernst Christian Schmidt in seinem Handbuch der christlichen Kirchengeschichte (Schmidt 1813, 201).

- *Die Juden:* Seit 1215 musste sich der jüdische Bevölkerungsteil auf Geheiß von Papst Innozenz III. (Papst seit 1198) auffällig kleiden. Ihm wurden spezielle Wohngebiete (»Judenviertel«, »Judengassen«) zugewiesen und seit dem 14. Jahrhundert der Ankauf von Grund und Boden verwehrt (siehe Götzinger 1885, 463). Die jüdischen Stadtgebiete nannte man in Italien ghetto. Das bekannteste Ghetto hatte Papst Paul IV. (1476–1559) durch seine Bulle vom 14. Juli 1555 in Rom anlegen lassen. Die Geschichte der Absonderung, Diskriminierung und Verfolgung der Juden in Deutschland und das Menschheitsverbrechen in der Nazi-Zeit müssen eine fortwährende Lehre sein (siehe Eriksen/Harket/Lorenz 2019; Gruner 2002; Aly 2017).
- *Die Aussätzigen:* Spätestens seit dem 15. Jahrhundert sind für die großen Städte sog. Klapperfelder und Klappergassen belegt: streng abgegrenzte Gebiete, oft außerhalb der Stadtmauern. Hier mussten die von erkennbar folgenschweren Krankheiten Befallene, immer wieder auch ausgesetzte »Verrückte«, warnend und abweisend mit speziellen Handklappern auf sich aufmerksam machen.
- *Die Alten:* Besonders über die ärmlichen Regionen der Vorläuferstaaten im heutigen Niedersachsen halten sich Erzählungen, die von brutalen Übergriffen auf die sog. Altenteiler berichten. Das waren i.d.R. weniger leistungsfähige und womöglich kranke Eltern der Hofbesitzer. Diese alten früheren Hofbesitzer wurden von ihren Erben in einen vertraglich vereinbarten Wohnraum abgeschoben oder in einen festgelegten Gebäudeteil, das Auszugshaus. Ihr Auskommen war im sog. Leibgedingvertrag geregelt und umfasste in den wenig fruchtbaren Gegenden eine Minimalversorgung, kaum genug zum Überleben. In Zeiten wiederholter Missernten reichte es nicht einmal dazu. Deshalb hätten sich in harten Krisenzeiten und nach mehreren Missernten, bei anhaltenden Seuchen oder existenzbedrohenden Katastrophen die jungen Hofbesitzer ihrer belasteten Altenteiler »im Jammerholz« entledigt, wird berichtet: Sie wurden in den nahen Wald, ins sog. Jammerholz gezerrt und hier von den männlichen Ver-

wandten erschlagen (siehe Kasten).¹² Auch wenn für solche Schreckenstaten auf Quellen des 19. Jahrhunderts verwiesen wird, bleibt das Archivmaterial eher den Volksmärchen verpflichtet. Allerdings senken solche erdichteten Erzählungen die Hemm- und Skrupelschwellen. Dass alte Menschen – vor allem der unteren Bevölkerungsschichten – wegen Unterernährung verhungerten, ist dagegen belegt (siehe Herrmann-Otto u. a. 2004; Endreva 2015, 128; Grabner-Haider u. a. 2012, 19/20; Menker 2006, 2).

Alte, arbeitsunfähige Angehörige wurden im Jammerholz erschlagen

»Ja, man weiß sogar, daß die Wenden alte und unvermögende Leute lebendig begraben haben, von welchem Gebrauche im Lüneburgischen ein Waldrevier, (wo ich nicht irre,) in der Gegend Uelzen, bis diese Stunde noch den Nahmen: das Jammerholz, führet, weil dort alte untaugliche Leute in den Gauen abgethan wurden.«

(Oekonomische Encyklopädie der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft 1805, S. 159)

In Gesellschaften, in denen soziale Schichten existenziell auf die Arbeitsergebnisse anderer sozialer Gruppen angewiesen sind, gehören die »Aussätzigen« und arbeitsschwachen Alten zu den sozial »Unnützen« und wirtschaftlich »Unbrauchbaren«. Sie sind keine »ökonomischen Rollenträger« (Woll, 2021, 49), weder im Produktionsprozess noch im (familiären) Reproduktionsprozess. Auf sie kann aus ökonomischer und machtpolitischer Sicht verzichtet werden. Ihre Aussperrung oder gar Auslöschung richtet keinen ökonomischen Schaden für die gesellschaftlichen Eliten an, sofern ihr Exodus keine erheblichen Kosten verursacht.

»Hinwegweisung« (s. o.) und Zwangsarbeit sind zwei verschiedene soziale Strafen für sich »unziemlich betragende« Personen: erstere entsprach der Ausweisung aus dem polizeilichen Hoheitsgebiet, zweitere war die Einweisung in ein unverblümt »Zwangarbeitshaus« genanntes Arbeitslager. Zur Pflicht der Polizei und des »Armen-Pflegschafts-Rathes« einer Gemeinde gehörte u. a. »das Vermindern der Armen für die Zukunft, und die Sorge dafür, daß nicht im Verhältnisse mit den Gebildeten, auch die Ungebildeten allen Wohlstand, und die Ordnung gefährden, und durch drohende Bevölkerung sich vermehren« (Königlich-Bayerisches Intelligenzblatt 1834, 186). Und sollten sich die Armen nicht staatstreu und »arbeitsscheu« verhalten, waren sie »in das Zwangs-Arbeitshaus zur Zwangs-Beschäftigung und zur Angewöhnung angemessener Thätigkeit« zu senden (ebd., 161). Der Autor eines entsprechenden Handbuchs, ein »Königlich-Bayerischer

12 Konkrete Belege, die derartige Erzählungen beweisen, konnten in den Orts-, Kreis- und Landesbibliotheken nicht gefunden werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Museumsführer:innen auf den Hannoverschen Märchensammler und Journalisten Hermann Harrys (1811–1891) beziehen: ders. (1840): Volkssagen, Märchen und Legenden Niedersachsens. Verlag E. H. C. Schulze, Celle. Harrys Bericht »Das Jammerholz« wird von zahlreichen Schriftstellern und Märchenforschern seiner Zeit zitiert.

Regierungs- und Consistorialrat zu Speyer« und staatlich angestellter Ratgeber für die Geistlichkeit, stellte klar:

»War früher die Wirkung der Zwangsarbeitshäuser in hohem Grade unbefriedigend, so lag der Grund hievon nicht bloß in der Mangelhaftigkeit dieser Institute selbst, sondern namentlich auch in der irrgen Ansicht der meisten Gemeinden über die eigentliche Bestimmung der Zwangsbeschäftigungs-Anstalten. Diese Anstalten wurden nämlich häufig nicht als das, was sie sind, als Beschäftigungs-Institute und Mittel, um arbeitsscheue oder der Arbeit entwöhnte Individuen zur Arbeitsgewohnheit zurückzuführen, sondern als Zucht- und Strafhäuser betrachtet« (Wand 1859, 385).

1.2 Das Anstaltswesen: Aufbewahrung und Arbeitspflicht bis ins 21. Jahrhundert

Deutschland wird ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einem Land mit einer Vielzahl variantenreicher geschlossener Anstalten und Zwangshäuser. Vordergründig gilt der Dreißigjährige Krieg mit seinen verheerenden Folgen als Grund dafür. Da bestanden aber bereits drei Internierungsarten: verschiedene Kategorien von Gefängnissen, seit dem 14. Jahrhundert sog. Siechenhäuser für alte und kranke Menschen, spätestens ab dem frühen 16. Jahrhundert die Armenhäuser. Im 17. Jahrhundert entstehen in allen deutschen (Klein-)Staaten Arbeitshäuser und seit dem 18. Jahrhundert geschlossene Anstalten für Menschen, die damals als Blödsinnige, Idioten, Irre oder Schwachsinnige bezeichnet wurden.

Jede dieser sozialen Kasernen hat ihre eigene besondere Geschichte. Von den Gefängnissen abgesehen gingen die Gründungsinitiativen zumeist von wohlhabenden Privatpersonen aus (siehe von Maurer 1870, 41 ff.; Drossbach 2007; Bernhardt 2012).¹³ Für alle Arten von Sondereinrichtungen gilt: Sie wurden zu ihrer Gründungszeit und für eine unterschiedlich lange Zeitspanne als Fortschritt gegenüber den vorausgegangenen Maßnahmen angesehen. Das wird besonders an der Entwicklung des Anstaltswesens im Deutschen Reich erkennbar. Die Aufgaben und Rollen solcher isolierender Häuser am Ende des 19. Jahrhunderts verdeutlicht der steierische Bezirksarzt Dr. Bartholomäus Knapp in seinem Bericht von 1879:

»Ist schon das Schicksal der schwachsinnigen, idiotischen Kinder bei Bemittelten ein trauriges, so ist es bei den Armen noch viel trauriger, ja mitunter wahrhaft schrecklich! Und leider gehört die überwiegende Mehrzahl solcher Kinder armen Eltern an. Schon in der ersten Kindheit vielfach vernachlässigt, weil die Eltern dem Erwerbe nachgehen müssen, erlischt auch die vielleicht noch vorhandene geistige Anlage, die bei aufmerksamer Behandlung noch zu gänzlicher Ausbildung sich hätte entwickeln können. [...]«

Selbst die auf der niedrigsten Stufe stehenden Idioten und Cretinen sah ich in den verschiedenen Pflege-Anstalten [...] reinlich gehalten, gut gepflegt, mit zufriedenen Mienen wenigstens ein menschliches Dasein führen [...]. Welche Last wird armen Eltern, ja Gemeinden abgenommen, wenn solche Schwachsinnigen zu arbeitsfähigen Menschen er-

13 Manche Quellen weisen vereinzelte Einrichtungen dieser Art bereits seit dem 12. Jh. nach.